

**Vereinbarung**

**zwischen**

**Kliniken Schmieder (Stiftung & Co.) KG, D-78473 Allensbach**  
(nachfolgend Klinik genannt)

**und der**

**Regierung des Fürstentums Liechtenstein**  
(nachfolgend Liechtenstein genannt)

**betreffend**

**stationäre neurorehabilitative Betreuungen und Behandlungen für die  
grund- und überobligatorischversicherten Patientinnen und Patienten mit  
liechtensteinischer Krankenversicherung**

## **1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Klinik behandelt und betreut die grundversicherten Patientinnen und Patienten mit liechtensteinischem Krankenversicherungsrecht im Bereich der Neurorehabilitation inklusive der Frührehabilitation, sowie jene Patientinnen und Patienten, welche sich zusätzlich mit einer überobligatorischen Versicherung ausweisen.

## **2 Umfang der Leistungen**

Die Klinik garantiert dem Vertragspartner, dass sie der Patientin oder dem Patienten die optimale individuelle ärztliche und pflegerische Behandlung und Betreuung gewährt und die Hospitalisierung in einem Mehrbettzimmer mit dem für den grundversicherten Patienten erforderlichen Komfort ermöglicht.

Eine Behandlung wird als stationäre Behandlung qualifiziert, wenn ein Aufenthalt und eine Behandlung in der Klinik für länger als 24 Stunden notwendig ist.

Als stationärer Patient gilt auch, wer vor Ablauf von 24 Stunden in der Klinik stirbt oder in eine andere Klinik verlegt wird, sofern ein längerdauernder Aufenthalt geplant war bzw. notwendig gewesen wäre.

Behandlungen, die weniger als 24 Stunden Aufenthalt in der Klinik erfordern, gelten als ambulante Behandlungen und unterstehen nicht diesem Vertrag.

## **3 Aufnahmebereitschaft / Notfallversorgung**

Die grundversicherten Patientinnen und Patienten werden unabhängig des Zuweisers (Akutspital oder allenfalls auch durch einen Spezial- oder Hausarzt) so bald wie möglich aufgenommen um mit dieser Aufnahme einen vorangegangenen stationären Aufenthalt – wenn es die Gesundheitssituation zulässt – zu minimieren.

Die Klinik garantiert einen fachärztlichen Notfalldienst für die stationären Patienten rund um die Uhr.

## **4 Entschädigung für die Leistungen**

Die Abgeltung der verschiedenen Leistungen sind im Anhang 1 und 2 geregelt. Diese und weitere erforderliche Anhänge sind integrierter Vertragsbestandteil.

## 5 Rechnungsstellung und Zahlung

Die Klinik stellt die Rechnung für die erbrachten Leistungen mit allen nachstehend erforderlichen Informationen zum behandelten Fall an die zuständige Krankenversicherung:

- Daten des Versicherten (Mitglied-Nr., Name, Vorname, Ortschaft, Geburtsdatum)
- Name der Versicherung und Agentur
- Vollständige Rechnungsnummer der Klinik für den betreffenden Versicherten
- Zahlstellenummer der Klinik
- Rechnungsdatum
- Zweistelliger ICD10-Diagnosecode oder Klartextcode
- Ein- und Austrittstag
- nach Möglichkeit Name, Ort und Zahlstellenummer des einweisenden Arztes
- Krankheit oder Unfall (zwingend)

Die geleisteten Aufwendungen für die persönlichen Bedürfnisse werden den Patienten direkt in Rechnung gestellt.

Wird eine Rechnung von den Krankenkassen nicht innert 30 Tagen ganz oder teilweise beanstandet, hat die Rechnung vollumfänglich oder mindestens der nichtbeanstandete Teil innert 30 Tagen bezahlt zu werden.

Die Rechnungen werden von der Krankenversicherung innert 30 Tagen nach Erhalt auf das Konto bei der Thurgauer Kantonalbank, 828 Kreuzlingen - Konto-Nr. 1620471.469-10 bezahlt.

## 6 Kostengutsprache

Für eine Direkteinweisung (Hausarzt, Spezialist), eine Verlängerung oder eine spätere Rehospitalisation ist eine Kostengutsprache erforderlich. Weist sich ein Patient als Grundversicherter nach liechtensteinischem Krankenversicherungsrecht aus, garantiert der Kostenträger innert 10 Arbeitstagen nach Erhalt des Gutsprachegebüches die Übernahme der Kosten im Rahmen dieser Vereinbarung, bzw. lehnt die Kostenübernahme unter Angabe der Begründung ab. Nach Ablauf dieser Frist haftet er für die Kosten, wie wenn er Gutsprache erteilt hätte. Vorbehalten bleiben Nichtpflicht-Leistungen.

Im Zweifelsfalle ist der Vertrauensarzt der Krankenkassen und allenfalls auch der Landesphysikus des Fürstentum Liechtenstein zu konsultieren.

Wird die Aufenthaltsdauer von 28 Tagen überschritten, ist spätestens am 23. Tag der Vertrauensarzt und die Krankenkassen mit detaillierten Angaben über den weiteren Behandlungsver-

lauf und den für die Beurteilung erforderlichen Informationen unentgeltlich zu bedienen; ihm sind alle notwendigen Auskünfte über die bisherigen und die künftigen medizinisch erforderlichen Leistungen zu geben. Aufgrund der neuen medizinischen Beurteilung wird die Verrechnungsart der weiteren Leistungen mit der neuen Kostengutsprache schriftlich festgelegt.

## **7 Qualitätssicherung und Leistungsstatistiken**

Die Klinik beteiligt sich an den für sie obligatorischen Qualitätssicherungsmassnahmen und -projekten und ist bereit, diese Resultate Liechtenstein zur Verfügung zu stellen.

Dem Landesphysikat, FL-9494 Schaan und dem Landeskrankenkassenverband sind von der Klinik jährlich die statistischen medizinischen Daten sowie dem Vertragspartner die Patientenstatistik mit Aufenthaltsdauer und mit der Anzahl Patienten je Eintrittsdiagnosen in den vertraglichen Bereichen inklusive Jahresberichte zuzustellen.

## **8 Inkrafttreten / Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt mit Genehmigung durch die liechtensteinische Regierung mit Wirkung ab 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Vertragspartner sind bereit, alle 2 Jahre die Preise im Anhang neu zu diskutieren, wobei eine Preisverhandlung aufgrund nationaler oder internationaler Begebenheiten oder gesetzlicher Veränderungen oder neuer anerkannter Kalkulationen (Behandlungspfade) nach einer Vorankündigung mit einer Frist von 3 Monaten jederzeit möglich ist.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei eine Vertragsänderung aufgrund gesetzlicher Änderungen, sei es durch Beschwerdeentscheide oder Gesetzesänderungen jederzeit möglich sind. Eine Kündigung kann jeweils auf ein Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

## **9 Schlussbestimmungen**

Die Klinik garantiert Liechtenstein, dass sie ein langfristiger Vertragspartner ist und die Klinik jederzeit alles unternimmt, dass sie bezüglich personellen Ressourcen (Aus- und Weiterbildung, etc.) und der medizintechnischen und innerbetrieblichen Infrastruktur, sich als fortschrittliche und medizinisch moderne Klinik nennen und diesbezüglich das Benchmarking für sich entscheiden kann.

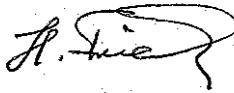
Die Klinik informiert Liechtenstein über alle personellen und konzeptionellen Veränderungen, welche die Behandlung und die Betreuung der hospitalisierten Patientinnen und Patienten in irgendeiner Form beeinflussen.

Die Klinik ist bestrebt, während der Vertragsdauer mit Liechtenstein, mit einer Schweizerischen Institution, welche die neurochirurgischen Leistungen anbietet, einen ganzheitlichen Fallpreis (Behandlungskettenpreis) zu verhandeln und abzuschliessen.

Vaduz, 30. März 2004

RA 2004/810-6642

**Für das Fürstentum Liechtenstein:**



Hansjörg Frick  
Regierungsrat

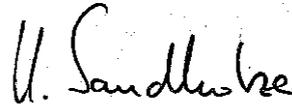


Allensbach, 15.04.04

**Für die Kliniken Schmieder:  
(Stiftung & Co.) KG**



Bruno Crone  
Leitung Marketing und Vertrieb



Dr. Ulrich Sandholzer  
Kaufmännischer Leiter